

Bundesrat

36 Seiten
Drucksache 47/89

20.01.89

EG - Fz - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Wertpapier-
dienstleistungen

KOM(88) 778 endg.; Ratsdok. 4090/89

47/89

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. Januar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Januar 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ablauf des Jahres 1989 an;

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE ÜBER WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN

BEGRÜNDUNG

I. Die Hauptziele, die mit dem Vorschlag verfolgt werden

Hauptziel dieser Richtlinie ist die Festlegung eines Zulassungsverfahrens für Personen, die eine oder mehrere der in ihren Anwendungsbereich gehörenden Dienstleistungen (z.B. Anlageberatung, Maklertätigkeit, Eigenhandel oder Portfolio-Verwaltung) erbringen wollen. Mit einer solchen Zulassung erhält diese Person ("Wertpapierfirma" genannt) die Erlaubnis, die betreffende Dienstleistung in der Gemeinschaft grenzüberschreitend zu erbringen oder Zweigniederlassungen in den anderen Mitgliedstaaten zu errichten, ohne daß sie dazu einer weiteren Zulassung bedürfte (Herkunftsland-Zulassung). In dieser Beziehung ist der vorliegende Vorschlag als ein wesentliches follow-up zum Kommissionsvorschlag für eine zweite Bankrechts-Koordinierungsrichtlinie zu sehen, in dem für Kreditinstitute die gleiche Freiheit, Dienstleistungen zu erbringen und Zweigniederlassungen zu errichten, vorgesehen ist, und zwar nicht nur im Bankbereich, sondern auch im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen. Viele Artikel der vorliegenden Richtlinie sind daher, mutatis mutandis, dem zweiten Bankrechts-Richtlinienvorschlag entlehnt.

Hat ein Kreditinstitut mit seiner Bankzulassung bereits die Genehmigung erhalten, die unter die vorliegende Richtlinie fallenden Tätigkeiten auszuüben, dann bedarf es keiner weiteren Zulassung im Rahmen dieser Richtlinie.

Damit ein echter Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen entstehen kann, ist es, außer der Anerkennung der von den Behörden des Herkunfts-Mitgliedstaates erteilten Zulassung durch die anderen Mitgliedstaaten, erwünscht, daß:

- (i) für die Überwachung der finanziellen Gesundheit der Wertpapierfirma

und

- (ii) die Kontrolle, ob die Wertpapierfirma sonstige wesentliche aufsichtsrechtliche Regeln und Geschäftsregeln einhält,

ebenfalls, soweit wie möglich, ausschließlich die Aufsichtsorgane des Herkunfts-Mitgliedstaates zuständig sind.

Zu Punkt (i) wird in der vorgeschlagenen Richtlinie vorgeschrieben, daß die Eigenmittel, auf deren Basis die Zulassung erteilt wurde, nach der Zulassung nicht unter ihren anfänglichen Stand fallen dürfen. Die Behörden des Herkunfts-Mitgliedstaates haben zu kontrollieren, ob diese Regel eingehalten wird.

Die Kommission beabsichtigt ferner, die Regeln über die Absicherung der Wertpapierfirmen gegen das Marktrisiko, das mit den unter die Richtlinie fallenden Tätigkeiten verbunden ist, zu koordinieren. Auch in diesem Falle ist die Einhaltung der Regeln von den Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes zu überwachen. Wegen seiner Vielschichtigkeit soll dieses Problem in einem gesonderten Richtlinienvorschlag zu den Eigenkapitalgrundsätzen behandelt werden, der später vorgelegt wird.

Was Punkt (ii) betrifft, so sind in Artikel 9 der Richtlinie eine Reihe von Schutzvorschriften, insbesondere zum Anlegerschutz, vorgesehen, deren Beachtung von jetzt an ausschließlich von den Aufsichtsstellen des Herkunftslandes zu überwachen ist. Insbesondere ist in der Richtlinie vorgeschrieben, daß alle Mitgliedstaaten zum Schutz der Anleger bei Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit einer Wertpapierfirma einen Ausgleichsfonds errichten. In bezug auf die Ausgleichssysteme jedoch sollen bis zu einer späteren Harmonisierung für die Zweigniederlassungen von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Wertpapierfirmen die Regeln des Aufnahmelandes und für eine im Wege des Dienstleistungsverkehrs ausgeübte Tätigkeit die Regeln des Herkunftslandes gelten.

Die Zuständigkeit für die Regelung der Beziehungen zwischen den Wertpapierfirmen und ihren Kunden (Geschäftsregeln) wird im derzeitigen Stadium nicht den Behörden des Herkunfts-Mitgliedstaates übertragen. Zur Zeit bestehen zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede in bezug auf den Inhalt derartiger Regeln und auf die Art und Weise, wie

sie angewandt werden. Beträchtliche weitere Harmonisierungsbemühungen sind erforderlich, damit die Anwendung dieser Regeln der Herkunftsland-Kontrolle unterstellt werden kann.

Bis zu dieser weiteren Harmonisierung wird nach Ansicht der Kommission den Interessen der Anleger am besten dadurch entsprochen, daß die Zuständigkeit für die Geschäftsregeln zunächst bei den Behörden des Aufnahmelandes verbleibt. Dies entspräche auch dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Versicherungs-Rechtssache 205/84 (Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland). So ist in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehen, daß die Geschäftsregeln des Aufnahmelandes, insbesondere die Regeln zum Anlegerschutz, bis auf weiteres auf Wertpapierfirmen aus anderen Mitgliedstaaten angewandt werden können, sofern sie im Interesse des Gemeinwohls gerechtfertigt sind. Dieser Artikel ist mit Artikel 19 der zweiten Bankrechts-Koordinierungsrichtlinie identisch. Mit der Arbeit an einer weiteren Richtlinie zur Koordinierung der Geschäftsregeln wird zu gegebener Zeit begonnen.

Ein zweites wichtiges Ziel, das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgt wird, ist die Liberalisierung des Zugangs zur Börsenmitgliedschaft in den Aufnahme-Mitgliedstaaten für Wertpapierfirmen, die in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen zugelassen sind. Liberalisiert wird auch der Zugang zur Mitgliedschaft an den Termin- und Optionsbörsen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

In diesem Artikel werden eine Reihe von Begriffen, die in der Richtlinie benutzt werden, definiert. Diese Definitionen entsprechen soweit wie möglich den in Artikel 1 des Vorschlags für eine zweite Bankrechts-Koordinierungsrichtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen.

In der Definition des Begriffs "Wertpapierfirma" wird klargestellt, daß die in der Richtlinie niedergelegten Regeln sowohl für juristische als auch für natürliche Personen gelten. Erfaßt werden sollen lediglich diejenigen Wertpapierfirmen, die, wenn es sich um juristische Personen handelt, ihren eingetragenen Sitz und, wenn es sich um natürliche Personen handelt, ihren Wohnsitz in der Gemeinschaft haben.

Als Herkunfts-Mitgliedstaat gilt der Mitgliedstaat, in dem die Firma ihren eingetragenen Sitz beziehungsweise ihren Wohnsitz hat.

Artikel 2

Hier ist festgelegt, daß Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 1 unter die Richtlinie fallen. Da eine Reihe von Artikeln der vorliegenden Richtlinie mit entsprechenden Bestimmungen des Vorschlags für die zweite Bankenrichtlinie mehr oder weniger identisch sind, ist zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen vorgesehen, daß in den Fällen, wo es sich bei der Wertpapierfirma um ein Kreditinstitut handelt, nur bestimmte Artikel des vorliegenden Textes Anwendung finden.

Artikel 3

Die Vorschrift, daß sich die Hauptverwaltung einer Wertpapierfirma im gleichen Mitgliedstaat wie der eingetragene Sitz befinden muß, soll verhindern, daß in einem bestimmten Mitgliedstaat "Briefkastenfirmen" benutzt werden. Diese Bestimmung entspricht Artikel 3 der Richtlinie 85/611/EWG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Artikel 4

Dieser Artikel enthält die Kriterien für die Zulassung im Herkunfts-Mitgliedstaat und basiert auf vergleichbaren Bedingungen, die in der ersten Bankrechts-Koordinierungsrichtlinie vom Jahre 1977 festgelegt worden sind.

Für die ursprünglichen Eigenmittel, die die Voraussetzung für die Zulassung bilden, wurde keine genaue Zahl festgesetzt. Ihre Höhe richtet sich nach der Art der Wertpapierdienstleistung, die erbracht werden soll, und diese Frage soll im Rahmen der Arbeit an der Richtlinie über

Eigenkapitalgrundsätze eingehend geprüft werden. Die Aufsichtsorgane der Mitgliedstaaten müssen jedoch sicherstellen, daß angesichts der Art der betreffenden Tätigkeit ausreichende ursprüngliche Eigenmittel vorhanden sind.

Wertpapierfirmen, bei denen es sich um Kreditinstitute handelt, bedürfen für die unter diese Richtlinie fallende spezifische Wertpapiertätigkeit keiner Zulassung, vorausgesetzt, daß sie zur Ausübung dieser Tätigkeit schon aufgrund ihrer vorhandenen Bankenzulassung ermächtigt sind. In dieser Hinsicht kann die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich aussehen.

Artikel 5

Wertpapierfirmen aus Drittländern fallen zwar nicht unmittelbar unter die vorliegende Richtlinie, doch ist in diesem Artikel vorgesehen, daß ein Mitgliedstaat, in dem eine solche Wertpapierfirma eine Zweigniederlassung errichtet, diese nicht günstiger behandeln darf als Wertpapierfirmen aus der Gemeinschaft. In der Praxis dürfte dies bedeuten, daß ein Mitgliedstaat von der Zweigniederlassung einer Drittlandfirma eine Zulassung verlangt.

Artikel 6

Hier wird für Wertpapierfirmen aus Drittländern die gleiche Reziprozitätsregelung vorgesehen wie in Artikel 7 des zweiten Bankrechts-Richtlinienvorschlags für die Kreditinstitute. Ebenso wie im Falle der Bankenrichtlinie gilt die Reziprozitätsregelung nicht für bestehende Wertpapierfirmen, die bereits in der Gemeinschaft niedergelassen sind.

Artikel 7

Dieser Artikel entspricht einer Bestimmung des zweiten Bankrechts-Richtlinienvorschlags (Artikel 9) und schreibt vor, daß beabsichtigte Änderungen qualifizierter Beteiligungen an Wertpapierfirmen den Aufsichtsstellen zu melden sind, so daß diese die Eignung der neuen Eigentümer beurteilen können.

Artikel 8

Hier heißt es, daß die Regeln, die für die Zulassung gelten, auch weiterhin befolgt werden, sobald die betreffende Dienstleistung erbracht wird.

Für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmung sind die Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes zuständig.

Die Eigenmittel dürfen in Ausnahmefällen vorübergehend unter ihren ursprünglichen Stand sinken, müssen aber dann sobald wie möglich wieder auf ihre ursprüngliche Höhe aufgestockt werden.

Artikel 9

In diesem Artikel geht es um eine Reihe von Schutzvorschriften, für die ausschließlich die Aufsichtsstellen des Herkunfts-Mitgliedstaates zuständig sind. Diese Stellen haben die Schutzvorschriften auf von ihnen zugelassene Wertpapierfirmen in bezug auf deren gesamte Zweigniederlassungs- und Dienstleistungstätigkeit in der Gemeinschaft anzuwenden.

Bezüglich der Ausgleichsfonds wird unterschieden zwischen Tätigkeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat im Wege des Dienstleistungsverkehrs ausgeübt werden (hier gilt die Regelung des Herkunftsstaates), und Tätigkeiten, die im Aufnahmeland über Zweigniederlassungen ausgeübt werden (in diesem Falle findet die Regelung des Aufnahme-Mitgliedstaates Anwendung).

Diese Unterscheidung wurde getroffen, da eine gewisse Koordinierung der Ausgleichsfonds, einschließlich des in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Entschädigung der Anleger verfügbaren Mindestbetrags, notwendig sein wird, bevor die Herkunftsland-Regelung sowohl für das Zweigniederlassungs- als auch für das Dienstleistungsgeschäft gelten kann.

Artikel 10

Absatz 1 enthält die Regel, daß eine Wertpapierfirma Dienstleistungen erbringen und Zweigniederlassungen errichten kann, sobald sie im Herkunfts-Mitgliedstaat zugelassen worden ist.

Nach Absatz 2 dürfen die Aufnahme-Mitgliedstaaten von Wertpapierfirmen aus anderen Mitgliedstaaten weder eine weitere Zulassung noch eine gesonderte Kapitaldotierung für ihre Tätigkeit verlangen.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten Regeln, denen zufolge Wertpapierfirmen, die zu bestimmten Dienstleistungen zugelassen sind, in den Aufnahme-Mitgliedstaaten Mitglieder der Börsen sowie der anderen geregelten Wertpapiermärkte, zum Beispiel der Märkte für Staatspapiere, werden können.

Nach Absatz 4 kann eine Wertpapierfirma, um diese Mitgliedschaft zu erwerben, unter drei Möglichkeiten wählen:

- i) Sie errichtet im Aufnahmeland eine Zweigniederlassung oder
- ii) sie gründet im Aufnahme-Mitgliedstaat eine eingetragene Tochtergesellschaft oder
- iii) sie erwirbt eine bestehende Mitgliedsfirma.

Die Struktur- und Organisationsregeln der betreffenden Aufnahme-Börse oder des betreffenden Aufnahme-Marktes müssen eingehalten werden.

In Absatz 5 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß in einigen Mitgliedstaaten die Börsen gegenwärtig Kreditinstitute nicht als Direktmitglieder zulassen. In diesem Falle müßten Kreditinstitute die Mitgliedschaft auf die oben in Punkt ii oder iii geschilderte Weise erwerben.

In Absatz 6 ist eine entsprechende Liberalisierung des Zugangs zu den Termin- und Optionsbörsen vorgesehen.

Artikel 11

In diesem Artikel geht es um die Meldung, die zu erstatten ist, und um die Formalitäten die zu erfüllen sind, wenn in einem Aufnahme-Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung errichtet wird.

Artikel 12

Gegenstand dieses Artikels ist die Mitteilung, die vorgeschrieben ist, wenn im Aufnahme-Mitgliedstaat Dienstleistungen erbracht werden sollen.

Artikel 13

Dieser Artikel basiert auf Artikel 19 des zweiten Bankrechts-Vorschlags und betrifft die Befugnisse der Aufnahme-Mitgliedstaaten gegenüber aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Wertpapierfirmen, die in ihrem Staatsgebiet Dienstleistungen erbringen oder Zweigniederlassungen errichten.

Artikel 14

Nach diesem Artikel müssen die Mitgliedstaaten eine Stelle oder mehrere Stellen benennen, die die Zulassungen zu erteilen und die in der Richtlinie vorgesehenen Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen haben.

Nach Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat hierfür Berufsvereinigungen benennen, vorausgesetzt, daß diese nach dem einzelstaatlichen Recht zur Erfüllung der betreffenden Aufgaben ermächtigt sind.

Artikel 15

Sind in einem Mitgliedstaat mehrere Stellen benannt worden, dann haben diese nach Absatz 1 zusammenzuarbeiten.

Mit Absatz 2 wird das Prinzip der Zusammenarbeit auf die Stellen ausgedehnt, die für verschiedene Arten finanzieller Einrichtungen zuständig sind. Der Trend zur Errichtung von Finanz-Konglomeraten macht immer deutlicher, daß eine solche breitere Zusammenarbeit notwendig ist.

In Absatz 3 ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsstellen vorgeschrieben.

Artikel 16

Hiermit erhalten die Aufsichtsstellen des Herkunftslandes Befugnisse, die sie in die Lage versetzen, in den Fällen, in denen von ihnen zugelassene Wertpapierfirmen Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten errichten, die ihnen aus der Richtlinie erwachsenden Aufgaben zu erfüllen. Dieser Artikel basiert auf Artikel 13 des zweiten Bankrechts-Vorschlags.

Artikel 17

Die Regeln über die Schweigepflicht der Mitarbeiter der zuständigen Stellen basieren auf Artikel 14 der zweiten Bankrechts-Richtlinie.

Artikel 18

Mit diesem Artikel wird sichergestellt, daß gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden in dem unter die Richtlinie fallenden Bereich vor Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können.

Artikel 19

Dieser Artikel, nach dem die Mitgliedstaaten für angemessene Sanktionen im Falle von Verstößen gegen ihre Regeln zu sorgen haben, entspricht Artikel 15 des zweiten Bankrechts-Vorschlags.

Artikel 20

Nach diesem Artikel können die Bestimmungen der Richtlinie in einigen Bereichen nach einem Ausschußverfahren geändert werden. Er basiert auf Artikel 20 des zweiten Bankrechts-Vorschlags.

Artikel 21

Hiernach bedürfen Wertpapierfirmen, deren bisherige Zulassung den Kriterien der Richtlinie entspricht, bei Inkrafttreten der Richtlinie keiner erneuten Zulassung. Für Zweigniederlassungen, die bei Inkrafttreten der Richtlinie im Aufnahme-Mitgliedstaat bereits bestanden, ist eine Besitzstandsregelung vorgesehen.

Anhang

Der Anhang gliedert sich in zwei Teile. In Teil A sind die Dienstleistungen, in Teil B die Instrumente, die unter die Richtlinie fallen sollen, aufgeführt.

Die Art dieser Dienstleistungen muß etwas weiter definiert werden als im Anhang zum zweiten Bankrechts-Vorschlag, da sich letzterer auf die Kreditinstitute beschränkt, während der vorliegende Vorschlag einen größeren Personenkreis betreffen könnte. Die hier erfaßten Dienstleistungen entsprechen jedoch weitgehend den mit dem Wertpapiergeschäft zusammenhängenden Tätigkeiten der Kreditinstitute, die im zweiten Bankrechts-Vorschlag aufgeführt sind.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

Über Wertpapierdienstleistungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vorliegende Richtlinie bildet ein wichtiges Instrument zur Vollendung des Binnenmarktes - die mit der Einheitlichen Europäischen Akte als Ziel vorgegeben und im Weißbuch der Kommission terminmäßig geplant wurde - im Bereich der Wertpapierfirmen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit als auch unter dem Gesichtspunkt der freien Erbringung finanzieller Dienstleistungen.

Das Konzept, das hier verfolgt wurde, besteht darin, nur die wesentliche Harmonisierung zu erreichen, die notwendig und ausreichend ist, um zur gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen und Aufsichtssysteme zu gelangen, so daß das Prinzip der Herkunftsland-Kontrolle angewandt werden kann und eine einzige Zulassung für die gesamte Gemeinschaft gilt.

Im Interesse eines fairen Wettbewerbs muß sichergestellt werden, daß Nichtbank-Wertpapierfirmen die gleiche Freiheit genießen, grenzüberschreitend Zweigniederlassungen zu errichten und Dienstleistungen zu erbringen, wie sie im Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates im Bereich der Kreditinstitute vorgesehen ist.

Ferner ist es notwendig und angezeigt, den Zugang zur Mitgliedschaft an den Börsen und den Termin- und Optionsmärkten der Aufnahme-Mitgliedstaaten für Wertpapierfirmen zu liberalisieren, die in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen zugelassen sind.

Verantwortlich für die finanzielle Gesundheit einer Wertpapierfirma sind die zuständigen Behörden ihres Herkunfts-Mitgliedstaates, und damit diese Behörden ihre Verantwortung uneingeschränkt wahrnehmen können, müssen mit einer weiteren Richtlinie die Regeln im Bereich des Marktrisikos koordiniert werden.

Für die Vollendung des Binnenmarktes ist es wesentlich, daß die Aufsichtsorgane des Herkunftslandes alle Aspekte der Tätigkeit einer Wertpapierfirma in den Aufnahme-Mitgliedstaaten überwachen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit im Wege des Dienstleistungsverkehrs oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen in den betreffenden Staaten ausgeübt wird.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten, die unter Verwendung der Finanztechniken des Herkunfts-Mitgliedstaates ausgeübt werden, nicht behindert werden, solange die betreffenden Techniken nicht gegen die im Aufnahme-Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften bezüglich des Gemeinwohls verstoßen.

Beantragt eine Muttergesellschaft, die dem Recht eines Drittlandes unterliegt, die Zulassung einer Tochtergesellschaft oder den Erwerb einer Beteiligung, dann gilt ein Verfahren, das Wertpapierfirmen aus der Gemeinschaft in den betreffenden Drittländern Reziprozitätsbehandlung garantieren soll.

Ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen verlangt außer gemeinsamen Gesetzesstandards eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Für Probleme im Zusammenhang mit Wertpapierfirmen ist ein Kontaktausschuß das geeignete Diskussions- und Konsultationsforum.

Um die Erreichung der mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele zu erleichtern und der raschen Entwicklung der nationalen und internationalen Finanzmärkte Rechnung zu tragen, muß ein Verfahren zur Anpassung gewisser technischer Punkte eingeführt werden. Am besten geeignet ist hierfür angesichts der Bedeutung und des heiklen Charakters dieser Anpassung das Verfahren III Variante a) gemäß Artikel 2 der Richtlinie des Rates 87/373/EWG⁽¹⁾ -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABL. Nr. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

ENTWURF DER EINZELNEN ARTIKEL

Wertpapierdienstleistungen

TITEL I

Begriffbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

- "Kreditinstitut": ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG des Rates (2);
- "Wertpapierfirma": jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig eine oder mehrere der im Anhang zu dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten ausübt;
- "Herkunfts-Mitgliedstaat":
 - der Mitgliedstaat, in dem die Wertpapierfirma, sofern sie eine natürliche Person ist, ihren Wohnsitz hat;
 - der Mitgliedstaat, in dem die Wertpapierfirma, sofern sie eine juristische Person ist, ihren eingetragenen Sitz hat, oder, wenn sie keinen eingetragenen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem ihr Hauptverwaltungssitz liegt;
- "Aufnahme-Mitgliedstaat": der Mitgliedstaat, in dem eine Wertpapierfirma eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt;
- "Zweigniederlassung" : Niederlassung eines Unternehmens, die einen rechtlich unselbständigen Teil einer Wertpapierfirma bildet und Wertpapierdienstleistungen erbringt, für die der Wertpapierfirma eine Zulassung erteilt wurde;

(2) ABL. Nr. L 322 vom 17.12.1977, S. 30

- "qualifizierte Beteiligung": das direkte oder indirekte Halten einer Beteiligung an einer Wertpapierfirma, die mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte ausmacht oder die, im Sinne von Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates, die Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf diese Firma ermöglicht;
- "Mutterunternehmen": ein Mutterunternehmen entsprechend Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates (3);
- "Tochterunternehmen": ein Tochterunternehmen entsprechend Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Wertpapierfirmen. Für Wertpapierfirmen, bei denen es sich um Kreditinstitute handelt, gelten jedoch nur Artikel 3, 4, 5, 8, 9, 10 und 21.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten verlangen, daß Wertpapierfirmen, die juristische Personen sind, ihren Hauptverwaltungssitz in demselben Mitgliedstaat haben, in dem sich ihr eingetragener Sitz befindet.

TITEL II

Harmonisierung der Zulassungsbedingungen

Artikel 4

1. Wertpapierfirmen, die eine oder mehrere der im Anhang aufgeführten Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten ausüben wollen, müssen in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen sein, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen können. Erteilt wird die Zulassung von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates, die gemäß Artikel 14 benannt werden. Nach der Zulassung kann die Wertpapierfirma die betreffende Tätigkeit sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausüben.
2. Unbeschadet anderer allgemeingültiger Bedingungen, die in den nationalen Rechtsvorschriften niedergelegt sind, erteilen die zuständigen Stellen die Zulassung nur dann, wenn:
 - die Wertpapierfirma über angesichts der Art der betreffenden Tätigkeit ausreichende ursprüngliche Eigenmittel verfügt;
 - die Personen, die die Geschäfte der Wertpapierfirma tatsächlich leiten, gut beleumdet sind und ausreichende Erfahrung besitzen;
 - die Inhaber qualifizierter Beteiligungen an dieser Firma die erforderliche Eignung besitzen.
3. Die Mitgliedstaaten verlangen ferner, daß mit dem Zulassungsantrag ein Geschäftsplan eingereicht wird, aus dem unter anderem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau der Wertpapierfirma hervorgehen.

4. Dem Antragsteller ist binnen drei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen. Wird binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags keine Entscheidung mitgeteilt, so ist dies als Ablehnung anzusehen.
5. Die in Absatz 1 genannte Zulassung wird nicht verlangt, wenn es sich bei der Wertpapierfirma um ein Kreditinstitut handelt, dessen Zulassung als Kreditinstitut durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG die betreffenden Wertpapierdienstleistungen einschließt.
6. Die zuständigen Behörden dürfen einer unter diese Richtlinie fallenden Wertpapierfirma die Zulassung nur dann entziehen, wenn die betreffende Firma
 - a) von der Zulassung binnen zwölf Monaten keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten ihre Tätigkeit eingestellt hat, es sei denn, daß der betreffende Mitgliedstaat in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vorsieht;
 - b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder sonst auf ordnungswidrige Weise erhalten hat;
 - c) die an die Zulassung geknüpften Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
 - d) nicht mehr über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügt oder nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte, bietet;
 - e) oder wenn ein anderer in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehener Fall für den Entzug vorliegt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten dürfen bei Aufnahme oder Weiterführung der Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen mit eingetragenem Sitz außerhalb der Gemeinschaft keine Bestimmungen anwenden, die dazu führen, daß diese günstiger behandelt werden als Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat.

Artikel 6

1. Für Anträge auf Zulassung einer Tochtergesellschaft, deren Muttergesellschaft dem Recht eines Drittlandes unterliegt, und für den Erwerb einer Beteiligung gemäß Absatz 3 gilt das in diesem Artikel niedergelegte Verfahren.
2. Die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaates setzen die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission von dem Zulassungsantrag in Kenntnis.
3. Werden die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaates gemäß Artikel 7 davon unterrichtet, daß ein dem Recht eines Drittlandes unterliegendes Unternehmen beabsichtigt, an einer Wertpapierfirma aus der Gemeinschaft eine Beteiligung zu erwerben, die diese Firma zu ihrer Tochtergesellschaft machen würde, dann setzen sie die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission davon in Kenntnis.
4. Die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaates vertagen ihre Entscheidung über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Anträge, bis das in den Absätzen 5 und 6 vorgesehene Verfahren abgeschlossen ist.

5. Die Kommission prüft binnen drei Monaten nach Eingang der in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen, ob alle Wertpapierfirmen aus der Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Errichtung von Tochtergesellschaften oder des Erwerbs von Beteiligungen an Wertpapierfirmen in dem betreffenden Drittland, nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit behandelt werden.
6. Stellt die Kommission fest, daß Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist, dann kann sie nach dem in Artikel 20 niedergelegten Verfahren die in Absatz 4 genannte Aussetzung der Entscheidung verlängern.
7. Die Kommission unterbreitet dem Rat geeignete Vorschläge, um mit dem betreffenden Drittland Beziehungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit herzustellen.

TITEL III

Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten verlangen, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, eine qualifizierte Beteiligung an einer Wertpapierfirma zu erwerben, zunächst die zuständigen Stellen davon unterrichtet und ihnen den Umfang der geplanten Beteiligung mitteilt. Ebenso müssen die obengenannten Personen die zuständigen Stellen unterrichten, wenn sie beabsichtigen, ihre qualifizierte Beteiligung so zu erhöhen, daß die Wertpapierfirma dadurch zu einer Tochtergesellschaft würde. Die zuständigen Stellen beurteilen die Eignung der obengenannten Personen.
2. Die Wertpapierfirmen haben den zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaates alljährlich die Namen der Hauptaktionäre und -gesellschaften gemäß Absatz 1 sowie den Umfang ihrer qualifizierten Beteiligungen mitzuteilen, wobei von der Präsenz auf der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre und Gesellschafter oder von den entsprechend den Regelungen für börsennotierte Gesellschaften beigebrachten Informationen auszugehen ist.
3. Die Mitgliedstaaten verlangen, daß die zuständigen Stellen in Fällen, wo die in Absatz 1 genannten Personen ihren Einfluß so ausüben, daß eine umsichtige, ordnungsgemäße Geschäftsführung der Wertpapierfirma gefährdet werden könnte, einer solchen Situation durch geeignete Maßnahmen ein Ende setzen. Bestehen können derartige Maßnahmen insbesondere in Verfügungen oder Sanktionen gegen die Leiter und Manager oder in der Aussetzung des Stimmrechts bei den von den betreffenden Aktionären oder Gesellschaftern gehaltenen Anteilen.

Artikel 8

1. Die zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaates verlangen von einer von ihnen zugelassenen Wertpapierfirma, daß sie die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Bedingungen fortwährend erfüllt. In Fällen, wo dies angezeigt ist, können die zuständigen Stellen einer Wertpapierfirma eine Frist einräumen, damit sie ihre Eigenmittel wieder auf die ursprünglich festgesetzte Mindesthöhe aufstocken kann. Ferner verlangen die zuständigen Stellen, daß die von ihnen zugelassenen Wertpapierfirmen nach Regeln, die in einer weiteren Koordinierungsrichtlinie niederzulegen sind, ausreichende Vorkehrungen gegen das Marktrisiko treffen.
2. Die Überwachung der Erfüllung der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Bedingungen obliegt ausschließlich den zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaates, unabhängig davon, ob die Wertpapierfirma in einem anderen Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung errichtet oder Dienstleistungen erbringt oder nicht.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Schutzvorschriften, die die von ihren zuständigen Stellen zugelassenen Wertpapierfirmen fortwährend einzuhalten haben. Die Überwachung der Beachtung dieser Schutzvorschriften obliegt ausschließlich den zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaates, unabhängig davon, ob die Wertpapierfirma in einem anderen Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung errichtet oder Dienstleistungen erbringt oder nicht. In diesen Regeln ist vorzuschreiben, daß die Wertpapierfirma:
 - in bezug auf Verwaltung und Buchhaltung angemessen organisiert ist und über interne Kontrollverfahren verfügt;
 - dafür Sorge trägt, daß Wertpapiere, die den Anlegern gehören, von ihren eigenen Wertpapieren getrennt gehalten werden und daß die Gelder der Anleger auf ein Konto oder auf Konten eingezahlt werden, die vom eigenen Konto der Firma getrennt sind;

- entweder einem allgemeinen Ausgleichssystem angeschlossen ist, das die Anleger schützt, deren Forderungen wegen Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit der Wertpapierfirma nicht befriedigt werden, oder spezielle Regelungen trifft, die den Anlegern einen gleichwertigen Schutz gewähren. Bis zu einer späteren Harmonisierung der Ausgleichssysteme gilt für die Zweigniederlassungen der Wertpapierfirmen der Gemeinschaft das im Aufnahme-Mitgliedstaat geltende Ausgleichssystem, wobei der Beitrag zu einem solchen System nach den Einkünften aus den in dem betreffenden Staat erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu berechnen ist;
 - den zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaates auf Antrag und in von diesen zu bestimmenden Abständen (mindestens jedoch vierteljährlich) Auskünfte der von diesen zu bestimmenden Art erteilt, damit sie die finanzielle Gesundheit der Firma, einschließlich ihrer Rückstellungen zur Deckung des Marktrisikos, beurteilen können;
 - dafür Sorge trägt, daß über die ausgeführten Transaktionen angemessene Aufzeichnungen erstellt werden, die es den Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaates zumindest ermöglichen, die Einhaltung der Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften zum Marktrisiko, für die sie zuständig sind, zu überwachen. Diese Aufzeichnungen sind so lange aufzubewahren, wie dies von den zuständigen Stellen vorgeschrieben wird;
 - so organisiert ist, daß Interessenkonflikte zwischen der Firma und ihren Kunden oder zwischen verschiedenen Kunden der Firma auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.
2. Wenn die im obigen Absatz 1 enthaltenen Vorschriften auf bestimmte Wertpapierdienstleistungen nicht zutreffen, dann können die Mitgliedstaaten diese Vorschriften anpassen oder brauchen sie nicht anzuwenden.
3. Die Mitgliedstaaten brauchen die in Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich aufgeführten Vorschriften nicht anzuwenden, wenn die Dienstleistung einem Unternehmen oder einem professionellen Anleger erbracht wird.

TITEL IVBestimmungen über die Niederlassungs- und DienstleistungsfreiheitArtikel 10

1. Die Aufnahme-Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß mindestens die in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten sowie die dazugehörigen Hilfstätigkeiten in ihrem Staatsgebiet gemäß Artikel 11, 12 und 13 entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder durch Erbringung von Dienstleistungen von jeder Wertpapierfirma ausgeübt werden können, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie von den zuständigen Stellen ihres Herkunfts-Mitgliedstaates zur Ausübung dieser Tätigkeiten zugelassen ist.
2. Die Aufnahme-Mitgliedstaaten dürfen die Errichtung einer Zweigniederlassung oder die Erbringung von Dienstleistungen gemäß Absatz 1 weder von einer Zulassung noch von einer Kapitaldotierung noch von einer sonstigen Voraussetzung gleicher Wirkung abhängig machen.
3. Die Aufnahme-Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Wertpapierfirmen, die in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat als Broker, Dealer oder Marketmaker zugelassen sind, in den Genuß des gesamten Spektrums von Handelsprivilegien kommen, die normalerweise den Mitgliedern der Börsen und geregelten Wertpapiermärkte der Aufnahme-Mitgliedstaaten, wo gleichartige Dienstleistungen erbracht werden, vorbehalten sind.
4. Zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Verpflichtung sorgen die Aufnahme-Mitgliedstaaten dafür, daß die in Absatz 2 genannten Wertpapierfirmen wählen können, Mitglieder der Börsen oder der geregelten Wertpapiermärkte des Aufnahme-Mitgliedstaates zu werden, indem sie entweder eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft im Aufnahme-Mitgliedstaat gründen, die die Struktur- und Organisationsregeln der betreffenden Aufnahme-Börse oder des betreffenden Aufnahme-Markts beachtet, oder indem sie eine bestehende Mitgliedsfirma erwerben.

5. Bis zu einer späteren Harmonisierung sind Aufnahme-Mitgliedstaaten, die Kreditinstitute nicht als Mitglieder ihrer Börsen oder geregelten Wertpapiermärkte zulassen, nicht verpflichtet, Zweigniederlassungen der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Wertpapierfirmen, die Kreditinstitute sind, als Mitglieder zuzulassen.
6. Die Aufnahme-Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Wertpapierfirmen, die in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat zum Termin- und Optionshandel zugelassen sind, im Aufnahme-Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 2, 3 und 4 alle Handelsmöglichkeiten an den Termin- und Optionsbörsen offenstehen.

Artikel 11

1. Eine Wertpapierfirma, die eine Zweigniederlassung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates errichten will, setzt die zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaates und des betreffenden Aufnahme-Mitgliedstaates davon in Kenntnis. Gleichzeitig muß diese Firma den letztgenannten Stellen folgende Angaben übermitteln:
 - (a) eine Bescheinigung der zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaates, daß die Wertpapierfirma in diesem Lande für die Dienstleistungen, die sie erbringen will, eine gültige Zulassung besitzt und daß sie auch ansonsten die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt,
 - (b) einen Geschäftsplan, aus dem unter anderem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung hervorgehen;
 - (c) die Namen der verantwortlichen Geschäftsführer der Zweigniederlassung ;
 - (d) die Anschrift im Aufnahme-Mitgliedstaat, unter der Dokumente erhältlich sind.
2. Die Wertpapierfirma kann einen Monat nach der Mitteilung eine Zweigniederlassung in dem anderen Mitgliedstaat errichten.

3. Eine Wertpapierfirma, die in bezug auf Verhältnisse, die gemäß Absatz 1 mitgeteilt worden sind, Änderungen vornehmen will, setzt die zuständigen Stellen des Aufnahme-Mitgliedstaates mindestens einen Monat vor Durchführung der geplanten Änderungen schriftlich davon in Kenntnis. Falls erforderlich können diese Stellen entscheiden, ob es nicht im Interesse des Gemeinwohls möglich ist, daß die Wertpapierfirma zusätzliche Tätigkeiten ausübt, die die Zulassung des Herkunfts-Mitgliedstaates nicht untersagt und die nicht in der Liste im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 12

1. Eine Wertpapierfirma, die vom freien Dienstleistungsverkehr im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates zum ersten Mal Gebrauch machen will, muß den zuständigen Stellen des Herkunfts- und des Aufnahme-Mitgliedstaates mitteilen, welche der in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten sie ausüben will.
2. Die Wertpapierfirma kann einen Monat nach der Mitteilung mit der Erbringung der Dienstleistungen sowie der dazugehörigen Hilfstätigkeiten im Aufnahme-Mitgliedstaat beginnen.

Artikel 13

1. Stellen die zuständigen Stellen des Aufnahme-Mitgliedstaates fest, daß eine Wertpapierfirma, die in ihrem Hoheitsgebiet eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt, die in diesem Mitgliedstaat gültigen Rechtsvorschriften nicht beachtet, die im Interesse des Gemeinwohls gerechtfertigt sind, so fordert diese Stelle die betreffende Wertpapierfirma auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.

2. Falls die betreffende Wertpapierfirma nicht die notwendigen Schritte unternimmt, so setzt die zuständige Stelle des Aufnahme-Mitgliedstaates die zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaates davon in Kenntnis. Die zuständige Stelle des Herkunfts-Mitgliedstaates trifft so bald wie möglich geeignete Maßnahmen, damit die betreffende Wertpapierfirma die vorschriftswidrige Situation beendet. Der zuständigen Stelle des Aufnahme-Mitgliedstaates ist mitzuteilen, welcher Art diese Maßnahmen sind.
3. Falls die Wertpapierfirma trotz der vom Aufnahme-Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 getroffenen Maßnahmen oder deshalb, weil sich derartige Maßnahmen als unzureichend erweisen oder von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht getroffen werden, die im Aufnahme-Mitgliedstaat geltenden, in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften weiter verletzt, so kann dieser Mitgliedstaat nach Unterrichtung der zuständigen Stelle des Herkunfts-Mitgliedstaates geeignete Maßnahmen treffen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern; soweit dies erforderlich ist, kann der Aufnahme-Mitgliedstaat der betreffenden Wertpapierfirma auch die Aufnahme weiterer Geschäftstätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet untersagen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in ihrem Hoheitsgebiet den Wertpapierfirmen die für diese Maßnahmen erforderlichen Rechtsdokumente zugestellt werden können.
4. Gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 getroffene Maßnahmen, die Sanktionen oder Einschränkungen des Dienstleistungsverkehrs umfassen, sind ordnungsgemäß zu begründen und der betreffenden Wertpapierfirma mitzuteilen. Gegen jede derartige Maßnahme kann vor den Gerichten des Mitgliedstaates, dessen zuständige Stellen sie beschlossen haben, Berufung eingelegt werden.
5. In Ausnahmefällen können die zuständigen Stellen des Aufnahme-Mitgliedstaates, bevor sie das in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehene Verfahren befolgen, Maßnahmen treffen, die zum Schutz der Interessen der Anleger und anderer Personen, denen Dienstleistungen erbracht werden, notwendig sind. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sind von diesen Maßnahmen umgehend zu unterrichten. In diesem Falle kann die Kommission nach Anhörung der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen, daß der Mitgliedstaat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

6. Bei Widerruf der Zulassung ist die zuständige Stelle des Aufnahme-Mitgliedstaates zu unterrichten und hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß die betreffende Wertpapierfirma in ihrem Hoheitsgebiet weitere Geschäftstätigkeiten ausübt.
7. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jeden einzelnen Mitgliedstaat Anzahl und Art der Fälle mit, in denen Maßnahmen nach Absatz 3 getroffen worden sind. Alle zwei Jahre unterbreitet die Kommission dem gemäß Artikel 20 dieser Richtlinie eingesetzten Ausschuß einen Bericht über diese Fälle.

TITEL V

Bestimmungen bezüglich der für die Zulassung und Beaufsichtigung zuständigen Stellen

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten benennen die Stellen, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen haben. Sie setzen die Kommission, unter Angabe etwaiger Aufgabenteilungen, davon in Kenntnis.
2. Bei den in Absatz 1 genannten Stellen muß es sich um Behörden oder um von Behörden zugelassene Stellen handeln.
3. Die betreffenden Stellen sind mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Befugnissen auszustatten.

Artikel 15

1. Bestehen in einem Mitgliedstaat mehrere zuständige Stellen, so arbeiten diese bei der Beaufsichtigung der Tätigkeiten der hier arbeitenden Wertpapierfirmen eng zusammen.
2. Die Mitgliedstaaten gestatten, daß diese zuständigen Stellen und die für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute, der sonstigen Finanzinstitute und der Versicherungsgesellschaften zuständigen Behörden bezüglich der von ihnen jeweils beaufsichtigten Einrichtungen ebenfalls eng zusammenarbeiten.

3. Werden Wertpapierdienstleistungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat oder in mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunfts-Mitgliedstaat erbracht, so arbeiten die zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten bei der Beaufsichtigung der Tätigkeiten der betreffenden Wertpapierfirmen eng zusammen. Sie liefern einander auf Anfrage sämtliche Informationen bezüglich der Verwaltung und der Eigentumsverhältnisse dieser Wertpapierfirmen, die deren Beaufsichtigung und die Prüfung der Zulassungsbedingungen erleichtern könnten, sowie sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Überwachung dieser Firmen zu erleichtern.

Artikel 16

1. Die Aufnahme-Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß, wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma ihre Tätigkeit über eine Zweigstelle ausübt, die zuständigen Stellen des Herkunfts-Mitgliedstaates, nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Aufnahme-Mitgliedstaates, die in Artikel 15 Absatz 3 genannten Informationen selbst vor Ort prüfen können.
2. Dieser Artikel berührt nicht das Recht der zuständigen Stellen des Aufnahme-Mitgliedstaates, in Wahrnehmung der ihnen mit dieser Richtlinie übertragenen Zuständigkeiten die in ihrem Hoheitsgebiet errichteten Zweigstellen vor Ort zu prüfen.

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Personen, die bei den zuständigen Stellen tätig sind oder tätig waren, sowie Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige, die im Auftrag der zuständigen Stellen arbeiten, an die Schweigepflicht gebunden sind. Dies bedeutet, daß sie vertrauliche Informationen, die sie im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten, unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, an keine Person oder Behörde weitergeben dürfen.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen die zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten und die für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und der sonstigen Finanzinstitute zuständigen Behörden gemäß dieser Richtlinie Informationen austauschen, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Diese Informationen fallen ebenso wie die in Absatz 1 genannten unter das Berufsgeheimnis.
3. Die Mitgliedstaaten dürfen mit den zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen, die einen Informationsaustausch vorsehen, nur dann treffen, wenn die Geheimhaltung der mitgeteilten Informationen in einer Weise garantiert wird, die der in diesem Artikel vorgeschriebenen gleichwertig ist.
4. Die Stellen, die gemäß den Absätzen 1 oder 2 Informationen erhalten, dürfen diese lediglich benutzen:
 - um die Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit der von ihnen beaufsichtigten Einrichtungen zu prüfen und um die Überwachung der Ausübung der Geschäftstätigkeit sowie der Verwaltungs- und Buchhaltungsverfahren und der Mechanismen der internen Kontrolle zu erleichtern oder
 - wenn gegen die Entscheidungen der Stellen ein Verwaltungseinspruch erhoben wird oder
 - in Gerichtsverfahren, die gemäß Artikel 18 eingeleitet werden.
5. Die Absätze 1 und 4 schließen nicht aus, daß innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen Mitgliedstaaten ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen und den mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung der Wertpapierfirmen beauftragten Personen stattfindet.

Die Behörden und Einrichtungen, die diese Informationen erhalten, dürfen diese nur zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion verwenden. Die Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis, an das diese Behörden und Einrichtungen gebunden sind.

6. Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten auf dem Gesetzeswege die Mitteilung bestimmter Informationen an andere Dienststellen ihrer Zentralverwaltung gestatten, sofern dies für die Beaufsichtigung erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die gemäß Absatz 2 erhaltenen Informationen in solchen Fällen nicht weitergegeben werden, es sei denn, die Behörden, die die Informationen erteilt haben, stimmen dem ausdrücklich zu.
7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die in diesem Artikel niedergelegten Bestimmungen bezüglich des Berufsgeheimnisses für die Informationen gelten, die den mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung der Wertpapierfirmen beauftragten Personen von den zuständigen Stellen erteilt werden.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß gegen Entscheidungen, die bezüglich einer Wertpapierfirma aufgrund von gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergehen, vor Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ein Zulassungsantrag gemäß Artikel 4 Absatz 4 als abgelehnt anzusehen ist.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ihre jeweiligen zuständigen Stellen gegen Wertpapierfirmen oder gegen die Personen, die die effektive Kontrolle über diese Firmen ausüben, wenn diese gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bezüglich der Kontrolle ihrer Geschäfte oder der Ausübung ihrer Tätigkeit verstoßen, Sanktionen- oder sonstige Maßnahmen beschließen können, die speziell darauf abzielen, die festgestellten Verstöße oder deren Ursachen zu beseitigen. Zu diesen Maßnahmen gehören auch Verfahren zur Aussetzung oder zum Widerruf von Zulassungen.

TITEL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 20

1. Technische Änderungen an dieser Richtlinie bezüglich

- einer Erweiterung der im Anhang enthaltenen Liste von Tätigkeiten;
- der in Artikel 15 dieser Richtlinie aufgeführten Bereiche, in denen die zuständigen Behörden Informationen auszutauschen haben,

werden nach dem in Absatz 2 niedergelegten Verfahren vorgenommen.

2. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme bedarf der Mehrheit, mit der der Rat gemäß Artikel 148 Absatz 2 EWG-Vertrag über Vorschläge der Kommission zu beschließen hat. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden nach Maßgabe des vorgenannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz erlassenen Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 21

1. Wertpapierfirmen, denen in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erteilt wurde, gelten im Sinne dieser Richtlinie als zugelassen, sofern die Zulassung unter Bedingungen erteilt wurde, die den in Artikel 4 Absatz 2 niedergelegten Bedingungen gleichwertig sind.
2. Bei Zweigniederlassungen, die ihre Tätigkeit gemäß den im Aufnahme-Mitgliedstaat geltenden Vorschriften bereits vor Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie aufgenommen haben, wird davon ausgegangen, daß sie Gegenstand der in Artikel 11 Absätze 1 bis 3 vorgesehenen Verfahren waren. Ab Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie gelten für sie Artikel 10, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 13.
3. Die Rechte, die Wertpapierfirmen, welche durch Erbringung von Dienstleistungen tätig werden, vor Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erworben haben, werden durch Artikel 12 nicht beeinträchtigt.

Artikel 22

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die notwendig sind, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 23

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Wertpapierdienstleistungen, die in den Anwendungsbereich
dieser Richtlinie gehören

Abschnitt A: Tätigkeiten

1. Maklertätigkeit, d.h. die Entgegennahme von Anlegeraufträgen bezüglich eines oder mehrerer der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente, und/oder die Ausführung derartiger Aufträge an einer Börse oder auf dem Markt auf Agenturbasis gegen Entrichtung einer Provision;
2. Eigenhandel, d.h. Kauf und Verkauf eines oder mehrerer der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko, zwecks Gewinnerzielung aus der Spanne zwischen Geldkurs und Briefkurs;
3. "Marketmaking", d.h. die Aufrechterhaltung eines Marktes für eines oder mehrere der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente durch Handel mit diesen Instrumenten;
4. Portfolio-Verwaltung, d.h. die entgeltliche Verwaltung des Bestands an einem oder mehreren der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente für Anleger auf nicht-kollektiver Basis;
5. Bereitstellung von Emissions- und Übernahmedienstleistungen für Emissionen der in Abschnitt B Ziffer 1 aufgeführten Instrumente und Plazierung solcher Emissionen beim Publikum;
6. Gewerbliche Anlageberatung für Anleger auf individueller Basis oder auf der Basis privater Abonnements im Zusammenhang mit einem oder mehreren der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente;
7. Verwahrung und Verwaltung eines oder mehrerer der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente außer in Verbindung mit einem Clearingsystem.

Abschnitt B: Instrumente

1. Übertragbare Wertpapiere einschließlich von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
2. Geldmarktinstrumente (einschließlich von Einlagenzertifikaten und Eurocommercial Papers);
3. Terminkontrakte und Optionen;
4. Wechselkurs- und Zinssatzinstrumente.

20.10.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Wertpapierdienstleistungen

KOM(88) 778 endg.; Ratsdok. 4090/89

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Vereinheitlichung der Aufsichtsregelungen über Wertpapierdienstleistungen. Dabei sieht er jedoch die Notwendigkeit, daß der vorliegende Richtlinienvorschlag einerseits und die in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie andererseits enthaltenen Regelungen aufeinander abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang erinnert er an seine Forderung, den Begriff des Kreditinstituts auch auf solche Unternehmen auszudehnen, welche entweder nur das Aktiv- oder nur das Passivgeschäft betreiben - (BR-Drucksache 115/88 (Beschluß) vom 14.10.1988 -. Bei der Regelung der Wertpapiergeschäfte in einer eigenen Richtlinie sieht er im übrigen die Gefahr, daß für gleiche Geschäftsarten unterschiedliche materielle Rechtsnormen gelten; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Eigenkapitalunterlegung.

Im einzelnen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Verhandlungen in den Gremien der EG auf folgende Änderungen hinzuwirken:

...

2. Artikel 1 i. V. mit Ziffer 6 und 7 des Anhangs

Die Einbeziehung der Anlageberater und der Vermögensverwalter in den Geltungsbereich der Richtlinie würde zu erheblichem, nicht zu rechtfertigenden bürokratischen Mehraufwand führen. Sie ist unnötig, weil der weitaus größte Teil dieser Unternehmen nicht grenzüberschreitend tätig ist.

Da die Anbieter der entsprechenden Dienstleistungen durchweg keine Verfügungsgewalt über fremde Vermögen ausüben, erscheint es auch nicht gerechtfertigt, hier die für "Wertpapierfirmen" geltenden Eigenkapitalanforderungen zu stellen.

3. Artikel 6

- Auf das Reziprozitätsprinzip sollte verzichtet werden; denn es widerspricht der Forderung nach einer Liberalisierung des Kapitalverkehrs auch über die Grenzen der EG hinaus. Im übrigen bringt es keinerlei praktische Vorteile, da fast alle interessierten Institute aus Drittstaaten bereits mit Tochterunternehmen in der EG vertreten sind.
- Die in Artikel 6 Abs. 6 vorgesehene Befugnis der Kommission, die von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates vorgenommene Aussetzung einer Entscheidung über einen Zulassungsantrag zu verlängern, stellt einen vertragsrechtlich unzulässigen Eingriff in die Vollzugszuständigkeit der Mitgliedstaaten dar. Diese Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

...

4. Artikel 9

Nach Ziffer 1 unterliegen Zweigniederlassungen hinsichtlich der Ausgleichssysteme dem Recht des Aufnahmemitgliedstaates. Dies ist nicht sachgerecht, da sie hinsichtlich der Eigenkapitalanforderungen den Regeln des Herkunftsstaats unterfallen.

5. Artikel 10

Ziffer 2 kann dahingehend mißverstanden werden, daß für die Zulassung zu einer Börse keine Eigenmittel oder Sicherheitsleistungen gefordert werden können, welche über die - noch nicht bekannten - Vorschriften über Eigenkapitalanforderungen für Wertpapierdienstleistungen hinausgehen. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Börsen sollte daher klargestellt werden, daß das Recht einer Börse, bestimmte Eigenmittel oder Sicherheiten als Zulassungsvoraussetzungen zu verlangen, unberührt bleibt.

Ziffer 3 sollte entfallen, denn Ziffer 4 regelt mit hinreichender Klarheit, unter welchen Voraussetzungen Wertpapierunternehmen im jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat tätig werden können.

Auf Ziffer 5 sollte ebenfalls verzichtet werden, denn sie enthält die Verpflichtung für Universalbanken, bis zu einer späteren Harmonisierung in Mitgliedstaaten mit einem Trennbankensystem, Tochtergesellschaften als reine Wertpapierfirma zu gründen. Dies ist nicht sachgerecht, zumal die Mitgliedstaaten mit einem Universalbankensystem in der Überzahl sind.

...

6. Artikel 13

Nach Auffassung des Bundesrates begegnet die in Artikel 13 Abs. 5 Satz 3 vorgesehene Zuständigkeit der Kommission zum Erlaß von an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidungen durchgreifenden vertragsrechtlichen Bedenken. Auf der Grundlage des Artikels 155 UAbs. 4 EWGV können der Kommission vom Rat nur solche Befugnisse übertragen werden, die ihm selbst zustehen. Der Rat ist aber auf der Grundlage des Artikels 57 Abs. 2 EWGV nur zum Erlaß von Richtlinien befugt.

7. Artikel 14 und 15

- Hinsichtlich einer späteren Umsetzung von Artikel 14 ff. der Richtlinie in nationales Recht bittet der Bundesrat die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß eine doppelte Aufsicht für den Bereich der Wertpapierdienstleistungen, sofern sie von Kreditinstituten wahrgenommen wird, vermieden wird.
- Die Regelungen in den Artikeln 14 und 15 sind unter dem Gesichtspunkt der dort festgesetzten Informationspflichten problematisch: Ausweislich der Begründung können die Mitgliedstaaten auch Berufsvereinigungen als für die Aufsicht zuständige Stelle benennen. Da nach Artikel 15 Ziffer 3 die zuständigen Stellen eng zusammenarbeiten und auf Anfrage alle Informationen austauschen müssen, besteht die Möglichkeit, daß staatliche Stellen des einen Mitgliedstaates der berufsständischen Organisation in einem anderen Mitgliedstaat Informationen übermitteln müssen. Da diese Organisationen gleichzeitig Aufsichtsorgan und Interessenvertretung der Wettbewerber des jeweiligen inländischen Instituts sind, wäre ein wirksamer Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht mehr gewährleistet.

...

8. Artikel 16

Sofern durch Artikel 16 Abs. 1 den zuständigen Stellen des Herkunft-Mitgliedstaates die Befugnis zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Aufnahme-Mitgliedstaat eingeräumt werden sollte, bestünden hiergegen gravierende Bedenken. Die Ausübung solcher Befugnisse gegenüber den Betroffenen sollte jedenfalls dann den nationalen Behörden überlassen bleiben, wenn gegen Prüfungsmaßnahmen gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren ist. Zumindest sollte eine Prüfung "vor Ort" nur in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Behörde des Aufnahme-Mitgliedstaates vorgenommen werden.

9. Artikel 20

Eine Erweiterung der im Anhang des Richtlinienvorschlags enthaltenen Liste von Tätigkeiten sollte nicht in die Zuständigkeit der Kommission gestellt werden. Denn dies würde auf eine Entscheidung über den Anwendungsbereich der gesamten Richtlinie hinauslaufen. Eine solche Entscheidung sollte wegen ihrer Tragweite dem Rat vorbehalten bleiben. Der Bundesrat weist darauf hin, daß sich das Verfahren nach Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 (87/373/EWG) nur auf die Durchführung von Vorschriften bezieht und daß im Zusammenhang mit den Durchführungsbefugnissen der Kommission dem Modell "Regelungsausschuß" der Vorzug zu geben ist. Er erinnert daher an seinen Beschluß vom 27. Juni 1986 - BR-Drucksache 100/86 (Beschluß) -.